Regelung zum Thema Ableistung von Arbeitsstunden bzw. alternative Zahlung von 12,50€ als Ersatzleistung

Zur Ableistung von 8 Arbeitsstunden im Kalenderjahr sind alle aktiven Mitglieder ab dem Jahr nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres und bis zum Jahr vor Vollendung des 70. Lebensjahres verpflichtet.

Zur Ableistung von Arbeitsstunden auf der Tennisanlage werden 3 Termine im Frühjahr, sowie 3 Termine im Herbst (und gegebenenfalls Ergänzungstermine) angeboten. Diese Termine werden auf der Homepage unter Verein/Kalender/Terminübersicht veröffentlicht.

In Absprache mit den Platzwarten können in besonderen Fällen die Arbeitsstunden auch außerhalb der angebotenen Termine abgeleistet werden.

Der Vorstand kann beschließen, dass an Stelle der Ableistung von Arbeitsstunden auch alternative Leistungen erbracht werden können. Die Beschlüsse werden für den Einzelfall im Voraus gefasst. Dazu gehören Leistungen die im Rahmen von Turnieren mit Außenwirkung erbracht werden wie z.B. Spenden in Form von Kuchen oder Wahrnehmung von besonderen Aufgaben.
Bei neuen Mitgliedschaften, die nach den Frühjahrsterminen für Arbeitsstunden beginnen, besteht die halbe Arbeitsstundenpflicht für das restliche laufende Jahr.

Für junge Erwachsene über 18 Jahre, die zur Zahlung des Jugendbeitrages berechtigt sind oder im Familienbeitrag berücksichtigt werden, besteht die Arbeitspflicht uneingeschränkt.

Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich von der Arbeitsstundenpflicht befreit. Eine Anpassung/Änderung dieser grundsätzlichen Befreiung kann jedoch durch den Vorstand jederzeit beschlossen werden.

Den Nachweis über die Arbeitsstunden führen grundsätzlich die Platzwarte.

Die Auflistung der alternativen Leistungen erfolgt durch den 2. Vorsitzenden.
Ersatzbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden werden nach Vorankündigung durch E-Mail im November per Lastschrift eingezogen. Einsprüche und Anfragen sind an den 2. Vorsitzenden zu richten. Zu Unrecht erhobene Beträge werden nach Feststellung unmittelbar durch den Kassenwart zurücküberwiesen. Anfallende Gebühren durch Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.